

Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung des Sports

1. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bautzen. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Haushaltsplan der Stadt Bautzen wird jährlich eine Gesamtsumme der Sportförderung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung weiterer Vorhaben in der Folgezeit.

Gefördert werden neben dem regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl Projekte als auch investive Maßnahmen des Vereinssports. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger an den Kosten muss erfolgen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Vorfeld der Antragstellung weitere Fördermöglichkeiten durch Dritte zu prüfen.

Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten des Vereinssportes erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Bautzen haben. Eine Mitgliedschaft im Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V. bzw. ein entsprechender, sich aus der Vereinsatzung ergebende Zweck dient als Nachweis ihrer sportlichen Aufgabenstellung. Zuwendungsempfänger kann auch der Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V. sein.

3. Förderschwerpunkte

3.1 Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Vereine

Die Stadt Bautzen fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen mit einem Pauschalbetrag. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. vorliegende Mitgliedererhebung. Der Zuschuss muss vorrangig für folgende Fördergegenstände eingesetzt werden: Erhaltung von Sportanlagen, öffentlichkeitswirksame Sportveranstaltungen, Sport für behinderte und benachteiligte Menschen, Fahrtkostenzuschüsse, Kampfrichterzuschüsse, Pokale und Sachleistungen im Wettkampfsport, sportliche Frühförderaktivitäten, Schwimmhallenzuschuss, Sportmaterial für Training und Wettkampf, Kleinsportgeräte.

3.2 Projektförderung

Die Stadt Bautzen kann besondere Sportprojekte fördern und Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte gewähren. Gefördert werden zudem die Teilnahme an Sächsischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften. Schwerpunkte innerhalb der Projektförderung sind der jährliche Stadtlauf sowie Sportprojekte im Rahmen der Städtepartnerschaften mit der Stadt Bautzen. Weitere Förderbereiche sind insbesondere Vereinshöhepunkte, Erfolgswürdigungen, Sportpartnerschaften und Mehrgenerationen-Sportprojekte.

3.3 Investive Förderung

Förderfähig sind bauliche Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen entsprechend den Zielen der kommunalen Sportstättenleitplanung. Der Zuwendungsempfänger muss dabei Eigentümer der Sportstätte sein oder über langfristige Nutzungsrechte (z. B. Erbbaurechtsvertrag) verfügen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 20 % betragen, wobei Eigenleistungen berücksichtigt werden können. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gewährleistet ist.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich nicht förderfähig sind insbesondere Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem oder kommerziellem Charakter, Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind, Schulsportveranstaltungen und professioneller Leistungssport, sowie reguläre Lohn- und Verwaltungskosten der Vereine. Eine Verwendung der Förderung zur Deckung von Ausgaben für Speisen und Getränken im Rahmen der Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Vereine ist ausgeschlossen.

5. Zuwendungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge der Vereine zur Förderung des Sports gemäß dieser Richtlinie sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Bildung und Soziales, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich unter Beifügung der zur Antragsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Antragsformulare stellt die Stadt Bautzen auf ihrer Webseite (www.bautzen.de) und in ausgedruckter Form zur Verfügung.

5.2 Die Stadtverwaltung Bautzen entscheidet zeitnah nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den möglichen Umfang einer Förderung. Generell erfolgt eine Bearbeitung der Anträge erst nach Bestätigung der Haushaltssatzung des aktuellen Haushaltsjahres.

5.3 Die Vereine sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Stadt Bautzen einen einfachen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die erforderlichen Formulare stellt die Stadt Bautzen auf ihrer Webseite (www.bautzen.de) und in ausgedruckter Form zur Verfügung. Die tatsächliche Verausgabung der abgerechneten Kosten ist durch geeignete Belege (z.B. Kontoauszüge) nachzuweisen. Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind durch den Zuwendungsempfänger ausgehend vom Zeitpunkt der Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises fünf Jahre in einem prüffähigen Zustand aufzubewahren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung durch die Stadt Bautzen in angemessener Weise bekannt gegeben wird.

6.3 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

6.4 Der Stadt Bautzen, insbesondere dem Amt für Bildung und Soziales und dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Sächsischen Rechnungshof stehen ein umfassendes Prüfrecht der mit der Förderung der Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Belege zu.

6.5 Förderschädlich für eine Förderung neuer Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind die nicht termingemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen und abgerechneten Zuwendungen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1.1.2016 in Kraft.

Bautzen, 27.4.2016

Ahrens, Oberbürgermeister